

Ausgabe 44

9. November 2023

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

GfE: Zurechnung von Grundstücken für die Ergänzungstatbestände in § 1 Absatz 2a bis 3a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)

Bundestag: Große Mehrheit für globale Mindeststeuer im Finanzausschuss

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 9. November 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Verlustabzugsverbot gemäß § 4 Abs. 6 Satz 6 UmwStG 2006 bei Verschmelzung mit steuerlicher Rückwirkung

§ 4i EStG und niederländische Gruppenbesteuerung

### Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 7. November 2023

### Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight: Umsatz- und Lohnsteuer

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## GIE: Zurechnung von Grundstücken für die Ergänzungstatbestände in § 1 Absatz 2a bis 3a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)

*Mit Datum vom 16. Oktober 2023 liegen die seit längerem erwarteten Gleich lautenden Erlasse (GIE) zur Zurechnung von Grundstücken für Zwecke der Besteuerung von Share Deals (§ 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG) vor.*

Diese greifen die vorangehende Rechtsprechung des BFH vom 1. Januar 2021 (II R 44/18) und vom 14. Dezember 2022 (II R 40/20, siehe unseren [Blogbeitrag](#)) auf, führen diese weiter und illustrieren die Rechtsauffassung mit Beispielen.

### A. Grundsätze (Abschnitt 2)

In Fortführung der bisherigen Rechtsauffassung gehen die Erlassgeber davon aus, dass für die Frage, ob für Zwecke der § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört, weder das Zivilrecht noch § 39 AO maßgebend ist (Rz. 2). Stattdessen soll für Beginn und Ende der Zurechnung die (vorangehende) Verwirklichung der Tatbestände nach § 1 Abs. 1, 2, 3 und 3a GrEStG entscheidend sein (Rz. 3).

Hierzu enthalten die Abschnitte 2.1 und 2.2 (ab Rz. 4) nähere Ausführungen, welche die vom BFH mit Urteil vom 14. Dezember 2022 (II R 40/20 ) fortentwickelten Zurechnungsgrundsätze weitgehend widerspiegeln:

- **Zurechnung bei Asset Deals (Abschnitt 2.1 Rz. 5):** Ein Grundstück ist einer Gesellschaft zuzurechnen, wenn die Gesellschaft zuvor einen unter § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Betroffen sind damit Erwerbsvorgänge, die sich unmittelbar auf inländische Grundstücke beziehen („Asset Deals“). Die auf diese Art erwerbende Gesellschaft wird (in Abgrenzung zur „anderen Gesellschaft“ in Abschnitt 2.2) als „grundbesitzende Gesellschaft“ bezeichnet. Anders als in den Grundsätzen des BFH v. 14.12.2022 (II R 40/20 ) stellen die GLE bei der Verwirklichung des Tatbestands nach § 1 Abs. 1 GrEStG nicht darauf ab, dass der Erwerbsvorgang auch den Erwerb der Verwertungsbefugnis an dem Grundstück umfasst.
- **Nichtmehrzurechnung bei Asset Deals (Abschnitt 2.1 Rz. 6):** Die Zurechnung des Grundstücks zur grundbesitzenden Gesellschaft soll für Zwecke der § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG enden, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstücks einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG verwirklicht hat. Hierbei wird aus dem Wortlaut und den beigefügten Beispielen deutlich, dass es für die Nichtmehrzurechnung des Grundstücks zur grundbesitzenden Gesellschaft nicht ausreichen soll, dass in Bezug auf das betroffene Grundstück ein steuerbarer Share Deal nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG verwirklicht wurde.
- **Zurechnung bei Share Deals (Abschnitt 2.2 Rz. 7):** Neben (zu verstehen als: zusätzlich zur) grundbesitzenden Gesellschaft soll

das Grundstück aber auch einer Gesellschaft zugerechnet werden können, wenn diese zuvor hinsichtlich des betroffenen Grundstücks einen unter § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Betroffen sind damit steuerbare Erwerbsvorgänge, die sich auf Beteiligungen an grundbesitzenden Gesellschaften beziehen (Anteilsvereinigungen, Anteilsübertragungen, Anteilsübergänge nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG). Die auf diese Weise erwerbende Gesellschaft wird in den GLE als „andere Gesellschaft“ bezeichnet. Vorgänge nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG („Anteilsbewegungen“ – in Abgrenzung zu § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG) oder ein bloßes Halten einer Beteiligung soll nicht für eine Zurechnung ausreichend sein.

- **Nichtmehrzurechnung bei Share Deals (Abschnitt 2.2 Rz. 8):** Das auf diese Weise zugerechnete Grundstück soll der anderen Gesellschaft nicht mehr zugerechnet werden können, wenn (a) ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat oder (b) die Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft unter die maßgebende Beteiligungsgrenze sinkt (heute: 90 %) oder (c) der grundbesitzenden Gesellschaft das Grundstück nicht mehr zuzurechnen ist (also, wenn nach Maßgabe von Rz. 6 ein Dritter in Bezug auf das Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat, also z.B. das Grundstück selbst veräußert wurde).

Im Ergebnis ist damit nach Auffassung der Erlassgeber eine doppelte Zurechnung sowohl zur „grundbesitzenden Gesellschaft“ als auch zur einer „anderen Gesellschaft“ möglich. Dies führt dazu, dass für beide Gesellschaften die Verwirklichung eines steuerbaren Erwerbsvorgangs (Anteilsbewegung nach § 1 Abs. 2a und/oder 2b GrEStG) möglich ist (vgl. auch das Beispiel 1 ab Tz. 14). Die Erlasse enthalten keine Regelung dazu, dass im Fall einer Doppelzurechnung für einen der beiden verwirklichten Erwerbsvorgänge keine Steuer festzusetzen ist („Vorfahrtsregelung“). Kommt eine Doppelzurechnung in Frage ist daher u.E. künftig davon auszugehen, dass sowohl für die „grundbesitzende Gesellschaft“ als auch für die „andere Gesellschaft“ eine Steuerfestsetzung erfolgen wird (Doppelerhebung der Steuer).

## **B. Vorrang der Anteilsbewegungen (Abschnitt 3.2)**

Bei der Prüfung ob einer anderen Gesellschaft ein Grundstück einer grundbesitzenden Gesellschaft infolge eines in der Vergangenheit verwirklichten Share Deals zuzurechnen ist, ist grundsätzlich der Vorrang der Anteilsbewegungen nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG zu beachten. Hintergrund ist, dass zum einen eine Anteilsbewegung nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG selbst nicht zu einer Zurechnung eines Grundstücks zur „anderen Gesellschaft“ führen kann und zum anderen die Anwendung von § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG die Anwendung von § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG (und damit die einhergehende Zurechnung) in bestimmten Fällen verdrängt (sog. zeitpunktbezogene Betrachtungsweise Beitrag v. 15.12.2022). Deswegen differenzieren die Erlassgeber wie folgt:

- Es erfolgt eine zeitgleiche Verwirklichung der Vorgänge nach § 1 Abs. 3 (hier dann Nr. 2 oder Nr. 4) oder 3a GrEStG und nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG. In diesem Fall verdrängt die

Anteilsbewegung nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG vollständig, sodass deswegen auch keine Änderung der Zurechnung eintreten kann. Hierzu kommt es dann, wenn beide Tatbestände auf den dinglichen Übergang der Anteile abstellen, wie es bspw. in Umwandlungsvorgängen der Fall sein kann.

- Es erfolgt eine zeitversetzte Verwirklichung der Vorgänge nach § 1 Abs. 3 (hier dann Nr. 1 oder Nr. 3) oder 3a GrEStG und nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG. In diesem Fall kommen grundsätzlich beide Tatbestände nebeneinander zur Anwendung; eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG kann nach § 16 Abs. 4a GrEStG aufgehoben oder geändert werden. Infolge der Verwirklichung des Tatbestands nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG soll es in diesem Fall zu einer Änderung der Zurechnung (d.h. zusätzliche Zurechnung zur „anderen Gesellschaft“) kommen, die auch nicht durch die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 4a GrEStG enden soll. Zu einem solchen Fall kommt es typischerweise in Fällen klassischer Anteilskaufverträge, bei denen das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet („Signing“), und dessen dinglicher Vollzug („Closing“) auseinanderfallen.

### **C. Rückgängigmachung (Abschnitt 3.3)**

In Rz. 12 und 13 finden sich Ausführungen dazu, wie mit der Zurechnung bei Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen nach § 16 Abs. 1 und 2 GrEStG zu verfahren ist.

Wird ein Erwerbsvorgang (z.B. Grundstückskaufvertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG) rückgängig gemacht, bevor das Eigentum auf den Erwerber übergegangen ist und wird nach § 16 Abs. 1 GrEStG von der Festsetzung abgesehen oder eine erfolgte Festsetzung aufgehoben, soll die Zurechnung nicht rückwirkend entfallen (d.h. bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags) sondern erst ab dem Zeitpunkt zu dem der Anspruch auf Aufhebung der Festsetzung/Feststellung entstanden ist (u.E. also frühestens zum Zeitpunkt der Rückgängigmachung).

In den Fällen des § 16 Abs. 2 GrEStG (Rückerwerb des Eigentums am veräußerten Grundstück) soll die Zurechnung enden, sobald das steuerauslösende Rechtsgeschäft für den Rückerwerb geschlossen ist.

### **D. Anwendungsbereich der Vorschrift (Abschnitt 6)**

Die GLE sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Soweit in anderen (vorangehenden) Erlassen gegenteilige Ausführungen enthalten sind, sind diese nicht mehr anzuwenden.

### **Fundstelle**

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 16. Oktober 2023 - 31-S 4501/18#01#07-.

## Bundestag: Große Mehrheit für globale Mindeststeuer im Finanzausschuss

*Der Finanzausschuss hat am 8. November 2023 grünes Licht für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer globalen Mindeststeuer für international tätige Unternehmen gegeben (20/8668). Neben den Ampel-Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP stimmte auch die Fraktion der CDU/CSU für den Gesetzentwurf. Die Fraktionen von AfD und Die Linke stimmten dagegen.*

Die Koalitionsfraktionen hatten noch fünf Änderungsanträge eingebracht. Auf einhellige Zustimmung stießen dabei die Anträge mit den Titeln Verspätungszuschlag, Weiterleitung der Gruppenträgermeldung, Stundungsmodalitäten und Handelsgesetzbuch. Dem Antrag mit dem Titel Mindeststeuergesetz stimmten alle Fraktionen zu, außer Die Linke, die sich enthielt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es laut Bundesregierung, zentrale Elemente internationaler Vereinbarungen umzusetzen, die „schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen“.

Die CDU/CSU-Fraktion hatte zu dem Gesetzentwurf noch einen Entschließungsantrag eingebracht. In diesem sollte die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, „sich dafür einzusetzen, dass sich möglichst viele Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, an dem Projekt beteiligen“. Ferner plädiert die Unionsfraktion für eine „White List“, damit „einzelne Länder auf Basis ihrer steuerlichen Gegebenheiten als unbedenklich eingestuft werden können“.

Ihrem Antrag stimmte allein die CDU/CSU-Fraktion zu. Die Ampel-Fraktionen stimmten dagegen, AfD und Die Linke enthielten sich.

Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs steht als Zusatzpunkt 10 für Freitag, 10. November, 13 Uhr 10 auf der Tagesordnung des Bundestags.

### Fundstelle

Heute im Bundestag, [hib Nr. 829](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 9. November 2023

**Urteil IV R 24/20: Zur Mitunternehmerstellung einer GbR; Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte: Keine Geringfügigkeitsgrenze, keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Obergesellschaft**  
5. September 2023

Dass eine GbR nach der bis 2001 geltenden Rechtsprechung zivilrechtlich nicht Kommanditistin einer KG sein und auch nicht als solche in das Handelsregister eingetragen werden konnte, steht der Annahme ihrer Mitunternehmerstellung nicht zwingend entgegen. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte abfärben, verfassungsgemäß (Bestätigung des BFH-Urteils vom 06.06.2019 - IV R 30/16, BStBl II 2020, 649).

[Zum Urteil](#)

**Urteil VI R 10/21: Steuerbarkeit von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege**  
9. August 2023

Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden, die der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen, führen nicht zur Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 21/21: Höhe nachträglicher Anschaffungskosten bei in der Krise stehen gelassener Darlehen nach § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 2 EStG**  
18. Juli 2023

Ein in der Krise stehen gelassenes Darlehen ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit dem zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise bestehenden Teilwert zu bewerten. Der bei § 17 EStG nicht abziehbare Verlust aus dem Ausfall eines stehen gelassenen Gesellschafterdarlehens wird nicht bei § 20 EStG berücksichtigt, wenn der Darlehensverlust vor dem 31.12.2008 eingetreten ist.

[Zum Urteil](#)



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

## **Urteil VI R 27/21: Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht**

14. September 2023

[Zum Urteil](#)

## **Urteil VI R 20/21: Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland**

9. August 2023

[Zum Urteil](#)

## **Urteil VII R 35/19: Zahlung von Arbeitslohn als anfechtbare Rechtshandlung**

18. April 2023

[Zum Urteil](#)

# Rechtsprechung im Blog

## **Verlustabzugsverbot gemäß § 4 Abs. 6 Satz 6 UmwStG 2006 bei Verschmelzung mit steuerlicher Rückwirkung**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem aktuellen Urteil über die Frage zu entscheiden, ob das Verlustabzugsverbot des § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 UmwStG auch dann gilt, wenn der übernehmende Rechtsträger die Anteile an der übertragenden Körperschaft tatsächlich erst nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft hat und ob § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 UmwStG und § 7 UmwStG ggf. teleologisch zu reduzieren seien.*

### **Sachverhalt**

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob gemäß § 4 Abs. 6 des Umwandlungssteuergesetzes in der im Streitjahr 2015 anwendbaren Fassung (UmwStG 2006) die Voraussetzungen für den Abzug eines Übernahmeverlusts aus der Verschmelzung einer GmbH auf ein Einzelunternehmen vorliegen. Das Finanzamt hatte gem. § 4 Abs. 6 Satz 6, 2. Alt. UmwStG einen Übernahmeverlust nicht berücksichtigt, der aus der Verschmelzung einer GmbH auf das Einzelunternehmen des Klägers resultierte.

Die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### **Urteil des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 des Umwandlungssteuergesetzes in der im Streitjahr 2015 anwendbaren Fassung (UmwStG 2006), nach der ein Übernahmeverlust außer Ansatz bleibt, ist für im Privatvermögen und im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an der übertragenden Körperschaft anwendbar.



Ein für den Abzug des Übernahmeverlusts schädlicher Anteilerwerb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag liegt wegen der Fiktion des § 5 Abs. 1 UmwStG 2006 auch dann vor, wenn der übernehmende Rechtsträger die Anteile tatsächlich erst nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft hat.

§ 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 und § 7 UmwStG 2006 sind weder teleologisch zu reduzieren noch verfassungswidrig, soweit sich bei der Ermittlung des Übernahmeverlusts oder der offenen Rücklagen ausgewirkt hat, dass Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz der übertragenden Körperschaft in unterschiedlicher Höhe passiviert waren.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 17. August 2023 ([III R 37/20](#)), veröffentlicht am 2. November 2023.

### **§ 4i EStG und niederländische Gruppenbesteuerung**

*Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass § 4i EStG bei ausländischen Gruppenbesteuerungssystemen mit Vollkonsolidierung von Aufwendungen und Erträgen nicht anzuwenden ist (hier niederländische „fiscale eenheid“).*

#### **Sachverhalt**

An der Klägerin (Rechtsform einer GmbH & Co. KG) war die in den Niederlanden ansässige C-B.V. als 100%ige Kommanditistin beteiligt. Die Anteile an der C-B.V. wurden zu 100% von der ebenfalls in der in den Niederlanden ansässigen F-B.V. gehalten. Die C-B.V. und die F-B.V. befanden sich in den Streitjahren in einer niederländischen Gruppenbesteuerung für ertragsteuerliche Zwecke (sog. „fiscale eenheid“). Die von der F-B.V. an die C-B.V. gewährten Darlehen dienten dazu die Klägerin mit Kapital auszustatten. Entsprechende Schuldzinsen wurden bei der Klägerin als Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer nachfolgenden Betriebsprüfung die Ansicht, dass die von C-B.V. an die F-B.V. gezahlten Darlehenszinsen zwar Sonderbetriebsausgaben auf Ebene der Klägerin darstellen, jedoch gleichermaßen im Rahmen des niederländischen Gruppenbesteuerungssystems „fiscale eenheid“ gewinnmindernd berücksichtigt werden. Daher sei eine Minderung der Bemessungsgrundlage sowohl im Inland als auch im Ausland gegeben, wodurch der Anwendungsbereich des § 4i EStG eröffnet sei. Nach Auffassung des Finanzamts sei keine effektive Steuererminderung im anderen Staat erforderlich, sondern ausreichend sei vielmehr die tatsächliche Minderung der Bemessungsgrundlage, was auch in Fällen der Konsolidierung im Rahmen einer Gruppenbesteuerung zu bejahen sei.

#### **Richterliche Entscheidung**

Das Finanzgericht Münster ist der Auffassung des Finanzamts nicht gefolgt und sah die Klage als begründet an. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster ist § 4i EStG auf den Streitfall nicht anwendbar, da die Steuerbemessungsgrundlage in den Niederlanden nicht durch die Sonderbetriebsausgaben gemindert wurden (Rn. 34).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der niederländischen Gruppenbesteuerung gruppeninterne Transaktionen nicht berücksichtigt werden -

d.h. gegenseitige Forderungen und Schulden innerhalb dieser Gruppe sind steuerlich nicht mehr existent (Rn. 39). Diese „Nicht-Existenz“ von gruppeninternen Transaktionen könne folglich auch nicht dazu führen, dass die Zinsaufwendungen zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen (Rn. 41, 42).

Darüber hinaus sieht das Finanzgericht Münster für die Beurteilung der Frage, ob für eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage neben den Aufwendungen auch ggf. damit korrespondierende Einnahmen im Wege einer Gesamtbetrachtung einzubeziehen zu berücksichtigen sind, keine Anhaltspunkte (Rn. 43). Hierfür ergebe sich nach Auffassung des Finanzgerichts insbesondere kein Hinweis aus dem Wortlaut des § 4i Satz 1 EStG. Die Regelung des § 4i Satz 1 EStG spricht ausdrücklich nur von Aufwendungen, die zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat führen müssen. Insoweit handelt es sich sowohl bei den Zinsaufwendungen der C- B.V. als auch den Zinserträgen der F- B.V. nach Ansicht des Gerichts um zwei verschiedene Sachverhalte, die auch steuerlich getrennt voneinander zu würdigen sind (Rz. 43).

Zudem führt das Finanzgericht aus, dass allein die formale Bilanzierung der schuldrechtlichen Verpflichtungen in den Jahresabschlüssen der niederländischen Gesellschaften (C-B.V. und F-B.V.) sowie der Ausweis der entsprechenden Zinsen zu keinem anderen Ergebnis führe. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die gruppeninternen Transaktionen im Rahmen der vollkonsolidierenden Gruppenbesteuerung vollständig negiert werden und daher für steuerliche Zwecke unbeachtlich sind (Rz. 44).

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen.

### **Fundstelle**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31. August 2023 ([10 K 2613/20 F](#)); die Revision wurde zugelassen, über die Einlegung ist noch nichts bekannt.

## Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 7. November 2023

*Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine*

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

## Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight:  
Umsatz- und Lohnsteuer

Webcast, 14.11.2023

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

### Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

